



Stadt Eisenberg (Pfalz)

Bebauungsplan „Sport- und Spielgelände Römerstraße“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Vorentwurf | 10.2023



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

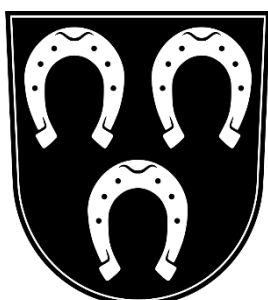
Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Stadt Eisenberg
vertreten durch die Verbandsgemeinde Eisenberg
Hauptstraße 86
67304 Eisenberg

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Moritz Deseive | M.Sc. Environmental Science
Charlotte Köhler | Diplom-Umweltwissenschaften

Kaiserslautern, im Oktober 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	4
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	7
2.2. Schutzgebiete und -objekte	9
2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope	9
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	11
3.1. Flora.....	11
3.2. Fauna.....	12
3.3. Rote Liste Arten	19
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	21
5. Anhang	22
5.1. Fotodokumentation	22
5.2. Referenzliste	23

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eisenberg plant auf der Fläche den Bau eines Sport- und Spielgeländes. Dazu sollen verschiedene Anlagen wie zum Beispiel ein Beachvolleyballfeld und ein DFB Spielfeld gebaut werden.

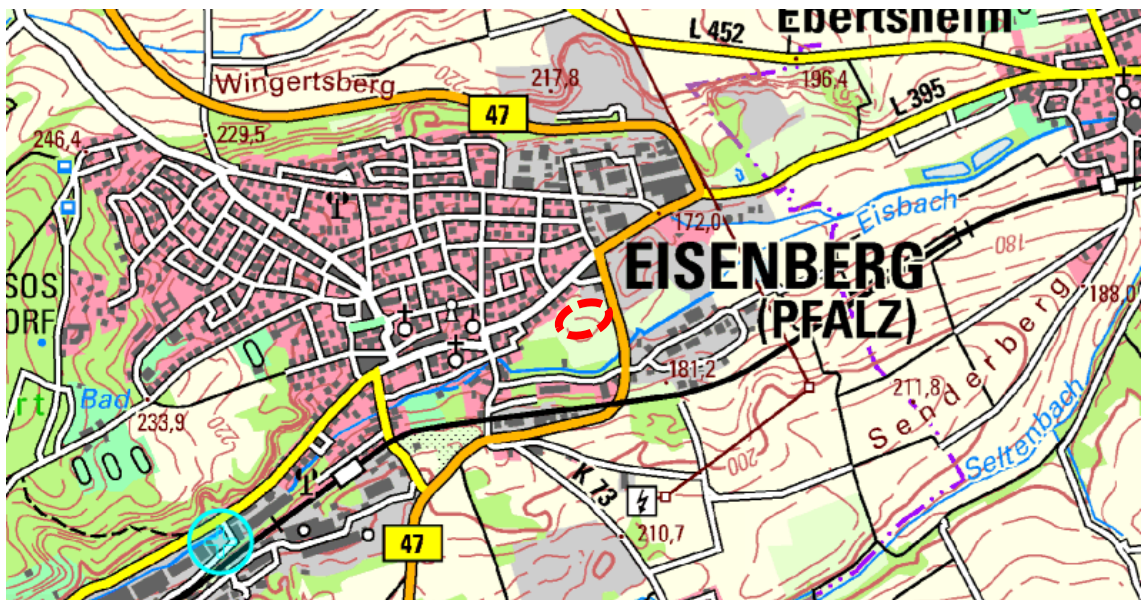
Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Eisenberg ist eine Stadt der gleichnamigen Verbandsgemeinde im Donnersbergkreis.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtbereich an der B47.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Eisenberg (Quelle: LANIS RLP 01/2023)

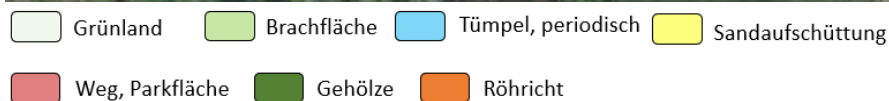
Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 14.800 m² und wird wie folgt abgegrenzt:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sport- und Spielgelände Römerstraße“ (rot gekennzeichnet)
(Quelle: Eigene Abbildung BBP, Luftbild LANIS RLP, abgerufen 04/2023, Stand Luftbild 05/2022)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Der Geltungsbereich stellte sich bei den Begehungen am 20.02.2023 und am 14.04.2023 überwiegend als nasse Wiese / Grünlandfläche dar (EC). Diese stand zum Zeitpunkt der Begehungen auch teilweise unter Wasser. Mittig auf der Grünlandfläche wurden Sandanhäufungen angelegt (GF). Diese sind bereits teils mit krautigen Pflanzen und Gras bewachsen. In den Randbereichen zur Römerstraße sowie zum südlich des Plangebietes verlaufenden Weg finden sich Wassergräben im Böschungsbereich. Am südlichen Graben sowie auf der Fläche finden sich kleine Röhrichte (CF). Im östlichen Bereich finden sich in regelmäßigen Abständen vier kleine Tümpel / Vertiefungen (ca. 3x1 m), von denen zum Zeitpunkt der Begehungen zwei mit Wasser gefüllt waren (FD1). An der südlichen Zufahrt sowie den südlichen Randbereichen finden sich Gehölze (BD3). Der Weg sowie die vorhandene Parkfläche sind geschottert. Der westliche Bereich des Plangebietes stellte sich zum Zeitpunkt der zweiten Begehung am 14.04.2023 als vorwiegend mit Ampfer bewachsene Brachfläche dar (HB). Innerhalb der Grünlandfläche fanden sich zu diesem Zeitpunkt auch Weidenaustriebe.



Luftbild für den Bereich des Plangebiets und ungefähre Lage der Habitatstrukturen (Quelle: Eigene Darstellung BBP, Luftbild LANIS RLP, abgerufen 04/2023, Stand Luftbild 05/2022)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Durch die Nutzung als Freizeitgebiet/Spielplatz und die Ausweitung der Kleingartenanlage sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

baubedingt

- Flächeninanspruchnahme zur Errichtung der Anlage und der Baustellenzufahrt
- Stoffemissionen in Form von Abgasen der Baustellenfahrzeuge und bei den Arbeiten entstehender Staub
- Lärmentwicklung durch die Baustellenfahrzeuge und die Arbeiten zur Errichtung der Anlage
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge

anlagebedingt

- Flächeninanspruchnahme
- Biotop- und Lebensraumverlust

betriebsbedingt

- Lärm-, Licht- und Stoffemissionen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v. a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich circa 740 m nordwestlich der Planfläche. Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

2.3. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotop

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

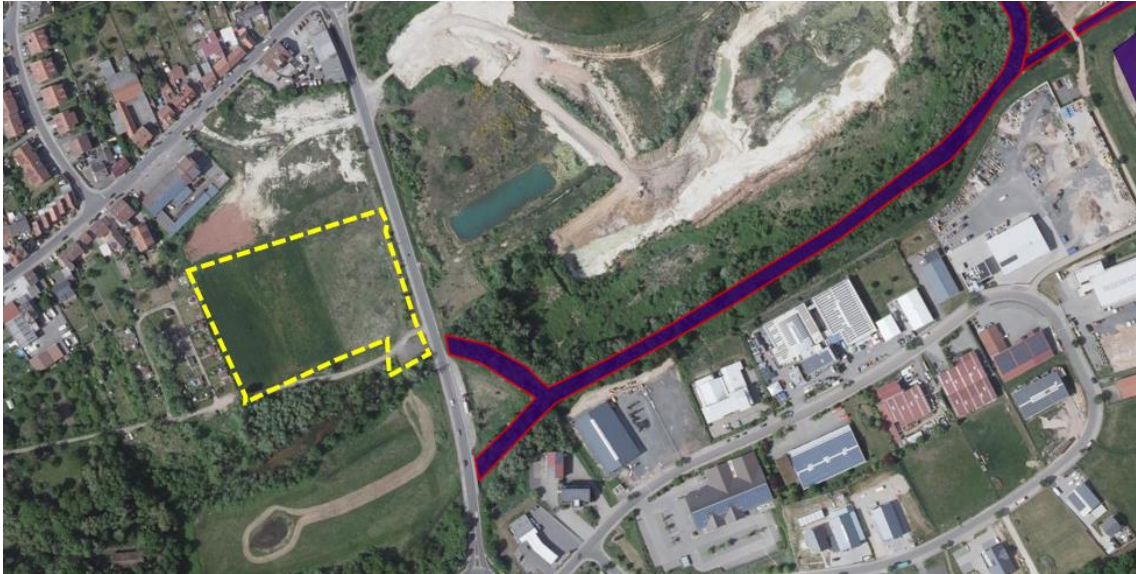
- Gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotop (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Allerdings befindet sich südöstlich der Eisbach am Erlenhof (GB-6414-0042-2010) als geschütztes Biotop des § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Dieser bildet mit einigen weiter westlich liegenden Röhrichten einen zusätzlich geschützten Biotopkomplex (BK-6414-0022-2010).

Aufgrund der räumlichen Trennung durch die B47 sind keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhabens auf diesen zu erwarten.

Bei den beiden Begehungen stellte sich die Planfläche selbst als nasse Grünfläche dar. Auch die vorhandenen Röhrichte und die vereinzelt auftretenden Binsen sprechen für dauerhaft feucht bis nasse Standortbedingungen. Dadurch besteht der Verdacht, dass es sich bei Teilen der Fläche um eine potentiell geschützte Nass- und Feuchtwiese handeln könnte. Dies ist bei geeigneter Jahreszeit vertiefend zu untersuchen.



Lage des Plangebietes (gelb gekennzeichnet) zum geschützten Biotopkomplex Eisbach am Erlenhof (violett) (Quelle: LANIS RLP 01/2023, Stand Luftbild 05/2022)

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ArtenAnalyse ¹, LANIS RLP ², Artdatenportal³) berücksichtigt.

Sämtliche Artnachweise, die länger als sechs Jahre zurück liegen und somit nicht mehr relevant erscheinen, werden hier nicht aufgeführt und auch nicht berücksichtigt.

Das Plangebiet wurde bei zwei Begehungen am 20.02.2023 und am 14.04.2023 besichtigt.

3.1. Flora

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz		
<i>Helosciadium repens</i> / <i>Apium repens</i>	Kriechender Sumpfsellerie		
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte		
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut		
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut		
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelorchis		
Farne			
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		

In den Fachinformationssystemen werden keine planungsrelevanten Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Aufgrund der feuchten Standortbedingungen und kleinen Gewässer ist ein Vorkommen nassliebender Pflanzenarten jedoch potentiell möglich. Auch die vorhandenen Röhrichte und die stellenweise auftretenden Binsen sprechen für dauerhaft feuchte bis nasse Standortbedingungen. Durch vertiefende Untersuchungen sollte geklärt werden, ob es sich bei der Fläche um eine potentiell geschützte Nass- oder Feuchtwiese handelt und ob mögliche planungsrelevante Pflanzenarten vorkommen.

¹ im 500 m Radius um das Vorhabengebiet

² im 2 km x 2 km Raster (Rasterzelle 4325490)

³ für den Bereiche der TK 5 (Nr. 4325490)

3.2. Fauna

3.2.1. Artengruppe Amphibien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Die kleinen Tümpel im Plangebiet und die Gräben in den Randbereichen eignen sich als potentielle Laichhabitats verschiedener Amphibien. Auch im Hinblick auf die in der Umgebung befindlichen Gewässerhabitats kann ein Vorkommen ohne vertiefende Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2. Artengruppe Fische

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör		
<i>Coregonus oxyrhynchus s.l.</i>	Nordseeschnäpel, Wandermaräne		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der beiden Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Da im Plangebiets keine geeigneten Gewässerbiotope für planungsrelevante Fische vorhanden sind, kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Fischarten ausgeschlossen werden kann.

3.2.3. Artengruppe Käfer

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet. Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der beiden Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Die planungsrelevanten Käfer-Arten des FFH-Anhang-IV bewohnen vornehmlich morsches Totholz bzw. sind Schwimmkäfer.

Die im Plangebiet befindlichen Tümpel sind zu klein für ein Vorkommen von *Dytiscus latissimus* oder *Graphoderus bilineatus*, welche große Stillgewässer mit gut ausgebildeter Wasser- und Verlandungsvegetation benötigen.⁴

Totholz findet sich im Plangebiet keines.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Käferarten kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.2.4. Artengruppe Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer, Z. Mosaikjungfer		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer		
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle		

In den Fachinformationssystemen werden keine planungsrelevanten Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der beiden Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

⁴ BFN, <https://www.bfn.de/artenportraits/dytiscus-latissimus>, abgerufen 02/2023

Die planungsrelevanten Libellenarten benötigen Fließgewässer oder größere Stillgewässer. Die vorhandenen Tümpel im Plangebiet bieten aufgrund des temporären Charakters keine geeigneten Habitate für die Entwicklung von Libellenlarven.

Im räumlichen Zusammenhang mit den in der Umgebung vorhandenen Gewässerbiotopen ist eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat für Libellen wahrscheinlich. Jagdhabitate unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des **§ 44 (1) BNatSchG**, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Libellenarten sind demnach nicht zu erwarten.

3.2.5. Artengruppe Reptilien

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		
<i>Lacerta bilineata</i> / <i>Lacerta viridis</i>	Westliche Smaragdeidechse		
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der beiden Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte kann aufgrund der geringen Größe der Gewässerhabitate ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen terrestrischer Reptilien wie Eidechsen ist nicht auszuschließen. In der nördlich angrenzenden Fläche wurden bereits Mauereidechsen nachgewiesen. Die vorhandenen Gehölze und die Sandaufschüttungen in der Planfläche könnten ebenso als Habitate geeignet sein. Da die umliegenden Wiesenflächen zum Zeitpunkt der Begehungen sehr feucht waren, erscheint ein Vorkommen im Plangebiet zu diesem Zeitpunkt unwahrscheinlich. Sollten die Flächen allerdings im Sommer abtrocknen, ist ein zumindest temporäres Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet möglich.

Da ein zumindest temporäres Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann, sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

3.2.6. Artengruppe Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
Fledermäuse			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase		
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus		
Sonstige Säugetiere			
<i>Canis lupus</i>	Wolf		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der beiden Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Großsäugern wie Wolf, Luchs und Wildkatze bietet das Plangebiet aufgrund der Größe, Lage und den damit verbundenen Störungen keinen geeigneten Lebensraum.

Aufgrund fehlender geeigneter Gewässerbiotope besitzt das Plangebiet keine essentiellen Lebensraumstrukturen für gewässeraffine Säugetiere wie Biber, Nerz oder Fischotter.

Die Haselmaus benötigt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Die geeignetsten Lebensräume sind Laub- und Laubmischwälder mit einer arten- und blütenreichen Strauchschicht. Das Plangebiet stellt somit keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Für Fledermäuse eignet sich das Plangebiet aufgrund fehlender Höhlenbäume und entsprechenden Gebäudestrukturen höchstens als Jagdgebiet. Die Umwandlung beeinträchtigt diese Funktion je nach geplanter Bebauung und Versiegelung. Jagdhabitats unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Da solche in näherer Umgebung nicht bekannt sind, ist dies hier nicht der Fall.

Aufgrund der feuchten Standortbedingungen und der Auffüllung der Fläche mit lehmigem Material ist das Plangebiet für den Feldhamster nicht geeignet.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Säugetiere sind somit nicht zu erwarten.

3.2.7. Artengruppe Schmetterlinge (Tag- / Nachtfalter)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen		
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter		
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kl. Maivogel		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		
<i>Lycaena dispar</i>	Gr. Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der beiden Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Potentiell bietet das Plangebiet durch seinen feuchten, extensiv genutzten Charakter mögliche Habitats für an solche Lebensräume angepasste Arten wie beispielsweise den Großen Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf. (*Lycaena dispar*). Ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten ist meist an das Vorkommen spezifischer Nahrungspflanzen gebunden.

Um mögliche Vorkommen im Plangebiet nachzuweisen, sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

3.2.8. Artengruppe Vögel

Im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind alle "europäischen Vogelarten" gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt und somit planungsrelevant.

Auf eine Auflistung aller europäischer Vogelarten wird an dieser Stelle verzichtet. Es erfolgt lediglich eine Auflistung der in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten:

Artname [wissenschaftlich]	Artname [deutsch]	Fachinforma- tionssystem	Begehung
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		X
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	X	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X	
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	
<i>Pica pica</i>	Elster		X
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	

Das im Plangebiet befindliche Gehölz ist recht klein und durch seine Nähe zur Straße ebenfalls nur eingeschränkt als Bruthabitat für Gebüschbrüter geeignet. Dennoch müssen bei geplanter Rodung die nach § 39 BNatSchG (5) Nr. 2 festgelegten Rodungszeiträume beachtet werden.

Die vorhandenen Gewässer und Röhrichte sind ebenfalls zu klein, um an diese Habitate angepasste Arten zu beherbergen.

Für Bodenbrüter bietet das Plangebiet ein deutlich eingeschränktes Potential, da die Fläche nicht sehr groß und durch die anliegende Straße und Siedlung sowie die anthropogene Überprägung stark gestört ist.

Eine Nutzung der Fläche als Jagdhabitat verschiedener Vogelarten ist möglich. Jagdhabitats unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des **§ 44 (1) BNatSchG**, solange diese nicht essentielle Voraussetzungen für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen.

Während der beiden Begehungen konnten nur Haussperling, Rabenkrähe und Elster beobachtet werden. Diese Arten kommen ubiquitär vor und sind sehr störungsresistent. Das Plangebiet bietet somit nur ein sehr eingeschränktes Lebensraumpotential für Vogelarten. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Hinweis:

Rund um Eisenberg brütet der Bienenfresser in aktiven Tagebauflächen. Die Region beheimatet die größte Population in Rheinland-Pfalz. Die Brutplätze liegen zwar in erheblicher Entfernung zum Plangebiet, sollten bei den durchzuführenden Begehungen dennoch Hinweise auf eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat durch Bienenfresser nachgewiesen werden, so sollte dies bei Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen mit bedacht werden.

3.2.9. Artengruppe Weichtiere (Muscheln / Schnecken)

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in Rheinland-Pfalz geführten, planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe gelistet.

Die in den abgefragten Fachinformationssystemen für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung gelisteten sowie während der Begehung gesichteten Arten werden in der jeweiligen Spalte mit „X“ markiert:

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Fachinformationssystem	Begehung
Muscheln			
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine (Gem.) Flussmuschel		
Schnecken			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		

In den Fachinformationssystemen werden keine Arten für den Bereich des Plangebiets gelistet. Auch während der beiden Begehungen konnten keine Arten nachgewiesen werden.

Die planungsrelevanten Vertreter der Artengruppe sind an Gewässer gebunden.

Aufgrund fehlender Fließgewässer besitzt das Plangebiet keine essentiellen Lebensraumstrukturen für die Bachmuschel, weshalb ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt saubere, pflanzenreiche, meist kalkreiche Stillgewässer und Gräben⁵. Die im Plangebiet befindlichen Tümpel sind aufgrund ihrer Größe und temporären Charakters nicht als Lebensraum geeignet.

Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Weichtiere sind somit nicht zu erwarten.

⁵ <https://www.bfn.de/artenportraits/anisus-vorticulus>, abgerufen 04/2023

3.3. Rote Liste Arten

Für die folgenden Arten liegen in den abgefragten Fachinformationsportalen aktuelle Nachweise für das Plangebiet sowie die direkte Umgebung vor. Bei diesen Arten handelt es sich um keine als planungsrelevant eingestuftten Arten, da sie nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) geführt werden oder als europäische Vogelarten gelten. Dennoch sollten sie Beachtung finden, da sie auf der Roten Liste geführt werden.

Rote Liste Kategorie:

V = Vorwarnliste

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

Artnamen [wissenschaftlich]	Artnamen [deutsch]	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Rheinland-Pfalz
Insekten			
<i>Lestes virens</i>	Kleine Binsenjungfer	-	2
Flora			
<i>Muscari comosum</i>	Schopfige Traubenhyazinthe	3	2
<i>Veronica teucrium</i>	Großer Ehrenpreis	V	-

Rechtlicher Exkurs zum Umgang mit nach BArtSchV national besonders geschützten Arten:

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

Für die aufgeführten Arten sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und Maßnahmen zu treffen, um ein Eintreten diesbezüglicher Verbotstatbestände auszuschließen. Ist dies nicht möglich, bietet § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung.

Werden vom Vorhaben weitere Arten betroffen, die nicht zu den zuvor benannten gezählt werden, fallen diese nicht unter den zuvor beschriebenen besonderen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 3 BNatSchG), sondern unter den allgemeinen Artenschutz (Kapitel 5, Abschnitt 2 BNatSchG). Für diese Arten gelten nicht die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern der allgemeine Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen solcher Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Umgang mit „nur“ national besonders geschützten Arten.

Erforderliche Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Erlangt der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss und Veröffentlichung Rechtskraft, und sind in diesem der art- und fachgerechte Umgang (z.

B. Erforderlichkeit einer Umsiedlung, Zeitpunkt der Umsiedlung, Voraussetzungen für den neuen Standort, Durchführung durch Fachpersonal usw.) damit rechtsverbindlich, bedarf die danach durch eine Fachperson umzusetzende Maßnahme keiner weiteren Genehmigung einer Fachbehörde. Weiteres Procedere kann sogar dann erst im Baugenehmigungsantrag durch den Bauherrn des betroffenen Baugrundstückes berücksichtigt werden.

Müssen vor Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) durchgeführt werden, muss die Maßnahme vor Beginn der Arbeiten von einer Fachbehörde zugelassen werden.

Anwendung der rechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall:

Da es sich hier vorliegend um ein Vorhaben im Rahmen der Bauleitplanung handelt und die oben genannten Arten "nur" national besonders geschützten Art sind und keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie benannte Arten darstellen, müssen sie bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des speziellen Artenschutzes des § 44 BNatSchG nicht berücksichtigt werden. Eine Anwendung des § 45 BNatSchG (Antrag auf Ausnahmegenehmigung) ist demnach nicht erforderlich. Der rechtliche Umgang mit diesen Arten fällt unter den allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG, wonach es u. a. verboten ist, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

*„Die **Kleine Binsenjungfer** ist wärmeliebend und besiedelt neben Teichen, Weihern und Abbaustellen auch Hoch- und Übergangsmoore. Die thermisch begünstigten Gewässer können deutliche Wasserschwankungen zeigen und völlig austrocknen. Die Ufer weisen oftmals breite Verlandungsbereiche auf, welche üppig mit Seggen, Binsen und Schilf besetzt sind.“* (Quelle: arteninfo)

Schopfige Traubenhyazinthe

„Im Norden von Rheinland-Pfalz im Mittelrheingebiet sowie an mehreren Wuchsplätzen in der Pfalz sind die Bestände ausgestorben bzw. verschollen. In der Rheinebene und in der Rheinaue gibt es noch vereinzelte Nachweise. Zudem wurde die Art im Pfälzerwald und entlang der Deutschen Weinstraße festgestellt.“ (Quelle: arteninfo)

*„Der **große Ehrenpreis** kommt auf Halbtrockenrasen, aufgelassenen Weinbergen, an Wald- und Gebüschrändern, Wegen, Dämmen und lichten Eichen- und Kiefernwäldern auf mäßig trockenen meist kalkhaltigen, humosen Lehm-, Löß- oder Steinböden vor.“* (Quelle: arteninfo)

Für die **kleine Binsenjungfer** bieten die im Plangebiet vorhandenen Tümpel aufgrund ihres temporären Charakters keine geeigneten Gewässer zur Eiablage. Eine Nutzung als Jagdhabitats ist möglich.

Vorkommen der **Schopfigen Traubenhyazinthe** und des **großen Ehrenpreis** können aufgrund der feuchten Standortbedingungen und der starken anthropogenen Überprägung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Für planungsrelevante **Fische, Käfer, Libellen, Säugetiere** und **Weichtiere** bietet die Fläche keine geeigneten Habitate. Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) BNatSchG** sind demnach auszuschließen.

Durch den feuchten Charakter, die vorhandenen Tümpel und die in der Umgebung vorkommenden Gewässerhabitate scheint ein Vorkommen planungsrelevanter **Amphibien** im Plangebiet möglich. Hierzu sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Eine besondere Eignung als Brutgebiet für **Vögel** liegt nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor. Es finden sich nur kleine Gehölzstrukturen jungen bis mittleren Alters in den Randbereichen, die mögliche Brutplätze bieten. Diese weisen durch die Nähe zur Straße eine erhebliche Störung auf und sind nur für störungsempfindliche Arten geeignet. Um dennoch Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die nach **§ 39 BNatSchG (5) Nr. 2** festgelegten Rodungszeiträume zu beachten. Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat erscheint im landschaftlichen Zusammenhang ebenfalls nicht zu bestehen.

Die Planfläche stellt sich überwiegend als feuchte Grünlandfläche dar. Auch die in der Fläche bestehenden Röhrichte und stellenweise vorkommenden Binsen sprechen für dauerhaft feuchte bis nasse Standortbedingungen. Ob die Fläche möglicherweise einen Schutzstatus als Nass- oder Feuchtwiese innehat, muss durch vertiefende Untersuchungen geklärt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch ein Vorkommen planungsrelevanter **Schmetterlinge** untersucht werden.

Für terrestrische **Reptilien** bietet die Planfläche im Bereich des Gehölzes sowie der Sandaufschüttungen mögliche Habitate. Auch wenn eine Besiedlung zum jetzigen Zeitpunkt unwahrscheinlich ist, kann ein potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach **§ 44 (1) BNatSchG** ausschließen zu können, sollten hier vor Planumsetzung vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern, sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- V1 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

5. Anhang

5.1. Fotodokumentation

Die nachfolgend abgebildeten Photographien wurden während einer Begehung am 20.02.2023 sowie am 14.04.2023 aufgenommen:



Blick von Norden über das Plangebiet (Datum: 20.02.2023)



Sandanhäufungen (Datum: 20.02.2023)



Röhricht am südlichen Wassergraben (Datum: 20.02.2023)



Röhricht im Plangebiet (Datum: 20.02.2023)



Tümpel/Vertiefung leer (Datum: 20.02.2023)



Tümpel / Vertiefung im Plangebiet Datum: 20.02.2023)



Gehölzreihe an der Zufahrt zum Plangebiet
(Datum: 20.02.2023)



Tümpel im Plangebiet (Datum:14.04.2023)



Junge Weide (Datum:14.04.2023)



Westlicher Teil des Plangebietes mit großem
Vorkommen von *Rumex spec* (Datum: 14.04.2023)

5.2. Referenzliste

- **Artdatenportal** des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, abgerufen 01/2023
- **ArtenAnalyse** der POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Neustadt an der Weinstraße unter <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, abgerufen 01/2023
- **arteninfo** unter <http://www.arteninfo.net/elearning/flora/speciesportrait/5118.html>, abgerufen 02/2023
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175>, abgerufen 01/2023
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz

unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen
01/2023